



Spitex Centrum Notker
Rosenbergweg 21
9000 St. Gallen
Tel. 071 279 12 22
Fax 071 279 12 23
Email: notker@spitex-stgallen.ch
www. notkerverein.ch

Merkblatt Spitex-Leistungen ab 01. 2018

1. Welche Kosten übernehmen die Krankenversicherer nach Gesetz (Pflichtleistungen)?
Welcher Tarif wird bezahlt (Grundversicherung)?

Die Krankenversicherer übernehmen die Kosten für ärztlich verordnete Krankenpflege zu Hause bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, das heisst: die Kosten für

- Bedarfsabklärung und Beratung Fr. 79.80 pro Stunde
- Untersuchungen und Behandlungen Fr. 65.40 pro Stunde
- Grundpflegemassnahmen Fr. 54.60 pro Stunde
- Verbrauchsmaterialien
- Medikamente, Hilfsmittel usw. werden nach der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGel) vergütet.
- Ihre Spitex-Organisation muss diese Ansätze gemäss Tarifvertrag einhalten.

Die Patientenbeteiligung (PaBe) wird im Auftrag der Stadt St. Gallen auf der Rechnung ausgewiesen und von der Spitex-Organisation an die Stadt wiederum weitergeleitet (Art. 15 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen).

Die Patientenbeteiligung wird vom Krankenversicherer nicht vergütet und fällt zusätzlich zum Selbstbehalt und zur Franchise an. Die Patientenbeteiligung beträgt 20% der in Rechnung gestellten Pflegeleistungen, maximal Fr. 15.95 pro Tag.

2. Wie werden die Pflichtleistungen mit dem Krankenversicherer (Krankenkasse) abgerechnet?

- Ihre Spitex-Organisation rechnet mit Ihrer Krankenkasse direkt ab.
- Ihre Krankenkasse rechnet mit Ihnen die Franchise und den Selbstbehalt direkt ab.
- Ihre Spitex-Organisation stellt Ihnen die Patientenbeteiligung und nichtkassenpflichtiges Material in Rechnung.
- Sie bezahlen die Rechnung der Spitex-Organisation innert 30 Tagen.
- **Melden Sie uns einen allfälligen Wechsel der Krankenkasse rechtzeitig!**

3. Welche Kosten entstehen bei Nichtpflichtleistungen - auch wenn sie ärztlich verordnet sind?

Die Krankenversicherer übernehmen entsprechende Kosten nur im Rahmen der von Ihnen abgeschlossenen Zusatzversicherungen für hauswirtschaftliche Leistungen. Bei Nichtpflichtleistungen für nicht-AHV- und nicht-IV-rentenberechtigte Personen klärt die Spitex-Organisation mit dem Steueramt St. Gallen die Subjektfinanzierung (Sozialgutschrift) ab.

Bei reinen hauswirtschaftlichen Leistungen wird von der Spitex-Organisation eine Wegpauschale von Fr. 5.- pro Einsatz in Rechnung gestellt.

Kosten für Nichtpflichtleistungen:

- Bedarfsabklärung Fr. 79.80 pro Stunde
- Hauswirtschaftliche Leistungen Fr. 34.00 pro Stunde
- Besondere Reinigungsarbeiten Fr. 42.00 pro Stunde

Diese Nichtpflichtleistungen können wir nicht direkt mit Ihrer Krankenkasse abrechnen; Sie erhalten von uns eine Rechnung, welche Sie an uns bezahlen und dann an Ihre Krankenkasse einreichen.



4. Unter welchen Voraussetzungen bezahlen die Krankenversicherer?

- Ihr Krankenversicherer muss für die Pflegekosten zuständig sein. Für die beanspruchte Leistung darf keine andere Versicherung haften (z.B. Unfall-, Militär- oder Haftpflichtversicherung usw.).
- Die Spitex-Organisation benötigt ein ärztliches Zeugnis, um Pflichtleistungen erbringen zu können.
- Nur die Kosten für ärztlich verordnete Massnahmen werden zurückerstattet bzw. die Kosten, welche gemäss Zusatzversicherung für Nichtpflichtleistungen gedeckt sind.
- Die Spitex-Organisation füllt das Pflegeformular für Spitex-Leistungen aufgrund der schriftlichen Bedarfsabklärung und gemäss ärztlichem Auftrag resp. ärztlicher Anordnung für Spitex-Leistungen aus und sendet dieses Formular an Ihren Hausarzt resp. Hausärztin oder an den zuständigen behandelnden Arzt.
- Der Hausarzt resp. der behandelnde Arzt darf Pflegemassnahmen für einen bestimmten Zeitraum oder für 3 Monate, längstens für 6 Monate verordnen. Nach Ablauf dieser Frist muss die Bedarfsabklärung erneuert und das Meldeformular verlängert werden.
- Falls Sie Pflichtleistungen von verschiedenen Spitex-Organisationen beanspruchen sollten, müssten Sie die betreffenden Spitex-Organisationen zur Kontrolle des Zeitbudgets informieren.
- Die Krankenversicherer vergüten nur kassenpflichtige Pflegematerialien (nach MiGel-Liste); Medikamente und Hilfsmittel werden nach ärztlicher Verordnung vergütet.

5. Hinweise

- Bezahlen Sie Ihre Krankenversicherungsbeiträge termingerecht ein, ansonsten stoppt der Krankenversicherer die Rückvergütung.
- Denken Sie daran, dass die AHV und die IV Beiträge an die Spitex-Kosten bezahlen (Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Entschädigung für die Pflege und Betreuung behinderter Kinder, Übernahme von Kosten für Hilfsmittel usw.). Erkundigen Sie sich bei den zuständigen Stellen.
- Bei Nicht-AHV-Bezügern bzw. Nicht-IV-Bezügern richtet sich der Tarif bei Nichtpflichtleistungen nach dem steuerbaren Einkommen der Stadt St. Gallen.
- Der Notker-Verein bietet als Ergänzung zu den Spitex-Diensten an:
 - Tagesheim *Notker-Stübli*
 - Temporäre Nachtstätte
 - Wäschedienst
 - Betreuten Fahrdienst
 - Fusspflege im Ambulatorium am Rosenbergweg 21..... Fr. 50.-
 - Fusspflege bei Ihnen zu Hause..... Fr. 60.-
 - Mobilten Coiffeurdienst

Wir bitten Sie, sich bei auftretenden Problemen, Beschwerden, Unstimmigkeiten zu melden bzw. die Beschwerde schriftlich auf dem Dokument "Beschwerde-Erfassung" festzuhalten und an uns zu senden.